

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über den Verkehr mit Seife usw. — Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. — Verordnung über Eier. — Handel mit Opium usw. — Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnisse. — Einschränkung der Trümpfweitzweizerzeugung. — Verkehr mit Gemüse. — Säpftoffabgabe. — Bestellung von Nährmitteln. — Beiträge der Viehbesitzer. — Feldbereinigung Allendorf a. d. Lunda. — Oberhessischer Viehhandelsverband.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766).

Vom 5. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) werden wie folgt ergänzt:

- 1. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer IV eingefügt:
IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmiererkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenarten für den Bezug von A. A.-Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, denen der Kriegsausdruck für pflanzliche und tierische Öle und Fette nach näherer Weisung des Reichskanzlers Waschmittel besonders zuteilt,
- 2. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a.

Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise

- 1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
 - a) 58 und mehr vom Hundert 8,00 Mk. für 1 Kilogramm,
 - b) 50 bis 57 " " 7,20 " " 1 " "
 - c) 40 bis 49 " " 6,00 " " 1 " "
 - d) 30 bis 39 " " 4,70 " " 1 " "
 - e) 20 bis 29 " " 3,35 " " 1 " "
 - f) unter 20 " " 1,30 " " 1 " "
- 2. bei Feinseife, mit Ausnahme von A. A.-Seife, einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,
- 3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von
 - a) 38 und mehr vom Hundert 5,20 Mk. für 1 Kilogramm,
 - b) 30 bis 37 " " 4,65 " " 1 " "
 - c) 20 bis 29 " " 3,25 " " 1 " "
 - d) 10 bis 19 " " 1,60 " " 1 " "
 - e) unter 10 " " 0,65 " " 1 " "

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grobsh. Vürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Grobsh. Polizeiamt Gießen und die Grobsh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehendes ist ortsbüchlich bekannt zu machen, die Verkäufer von Seife sind insbesondere auf die Höchstpreisfestsetzungen aufmerksam zu machen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 14. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen.
Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verordnung zum Schutze von Angehörigen inmobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 47), sowie die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) finden entsprechende Anwendung auf die infolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder infolge Ueberweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfs-

dienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13333) im Hilfsdienst verwendeten Personen.

§ 2. Den im § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 328) bezeichneten Personen stehen die Personen gleich, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Auslande aufhalten.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Eier. Vom 24. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1. Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
- 2. § 17 erhält folgenden Abs. 2:
„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide, Kokain und analog zusammengesetzte Ergoninverbindungen sowie die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe dürfen außerhalb des Großhandels nur in Apotheken als Heilmittel abgegeben werden. Im Großhandel dürfen sie nur an Apotheken und an solche Personen abgegeben werden, denen der Erwerb von der Landeszentralbehörde oder von der durch diese bestimmten Behörde gestattet ist.

§ 2. Wer den Vorschriften in § 1 zuwider die dort bezeichneten Betäubungsmittel abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Mittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. In die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Als Behörde im Sinne des § 1 der vorstehenden Bundesratsverordnung bestimmen wir unsere Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege.

Darmstadt, den 17. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen.
Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Durchfuhr von Gemüse jeder Art in frischem, konzentriertem oder präferiertem Zustand über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 bleibt vorbehalten.
Artikel 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. Mai 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Änderung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Weinbranntweinerzeugung, vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 22. Januar 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 17) zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Weinbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wie folgt geändert:

1. Im § 2 Nummer 1 Buchstabe e werden die Worte „Parfümerien und“ gestrichen.
2. Im § 3 Nummer 2 Abs. 2 wird an Stelle der Worte „nicht mehr als 4 Hunderteile“ gesetzt: „nicht mehr als 2 Hunderteile“.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.
Berlin, den 21. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Gemüse.

In dem Muster für die Lieferungsverträge, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst selbst oder unter ihrer Mitwirkung Kommunalverbände und Großverbraucher abschließen, befindet sich (§ 4 der Verträge über Frühgemüse, § 5 der Verträge über Herbstgemüse) die folgende Bestimmung:

„Zur Deckung der Unkosten zahlt der Anbauer an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, 5 Prozent des Rechnungsbetrages, die bei der Abrechnung gefürzt werden.“

Von den 5 Prozent sollte die Hälfte (2½ Prozent) an die Kommunalverbände und Großverbraucher zwecks Deckung der von Ihnen zu beschreitenden Unkosten überwiesen werden.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat die oben erwähnte Bestimmung mit rückwirkender Kraft dahin abgeändert, daß in dem § 4 beziehungsweise § 5 der Muster für Lieferungsverträge an Stelle von „5 Prozent“ gesetzt wird „2½ Prozent“. Den Anbauern dürfen sonach nicht 5 Prozent, sondern nur 2½ Prozent des Rechnungsbetrages in Abzug gebracht werden.

Diese 2½ Prozent sind in jedem Falle an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abzuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferungsverträge von den Kommunalverbänden oder Großverbrauchern für sich selbst oder für die Reichsstelle abgeschlossen sind.

Soweit die Reichsstelle durch eigene Kommissionäre Verträge abschließt und diese später abtritt, müssen die Kommunalverbände oder Großverbraucher, an welche die vertraglichen Rechte und Pflichten übergehen, die 2½ Prozent, welche dem Anbauer abzugeben sind, an die Reichsstelle übergeben, welche davon einen Teil an andere Stellen weiter zu leisten hat. Außerdem haben die Kommunalverbände in diesen Fällen an die Reichsstelle weitere 2½ Prozent zu zahlen, welche den Kommissionären der Reichsstelle für den Vertragsabschluß zufließen.

Gießen, den 15. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Seckler.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehend abgedruckte Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 15. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Seckler.

Bekanntmachung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In der Zeit vom 15. bis 31. Mai 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 4 der Süßstoffkarte „H“ (blau) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. Mai 1917 verliert der Abschnitt 4 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgenommene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 15. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisbl. Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für Mai 1917:

1. für Brotgetreideelbstverfolger (gelbe Karten):
auf die Marke 3 der Nahrungsmittelliste A Suppenfabrikate;
2. für Brotgetreideverfolgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):
auf die Marke 6 der Nahrungsmittelliste B Grieß,
" " " 7 " " B Grauben,
" " " 8 " " B Hafersfabrikate in Paketen;
3. für die übrige Brotgetreideverfolgungsberechtigte Bevölkerung (blaue Karten):
auf die Marke 7 der Nahrungsmittelliste C Feigwaren,
" " " 8 " " C Grauben,
" " " 9 " " C Haferslocken, lose,
" " " 10 " " C Suppenfabrikate.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnorts bis zum 19. Mai 1917 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichförmigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und am 21. Mai 1917 der Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, Westanlage 31, einzusenden.

Nichteinhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäfts von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Gießen, den 12. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich veröffentlichen.

Gießen, den 12. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausschlag und die Erhebung der Beiträge der Viehbesitzer zur Entschädigung für Viehverluste.

Auf Grund der Artikel 10—13 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehsteuergesetz und der Artikel 6 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 28. April 1917 — In Nr. M. d. F. II. 2244 — in Ausführung des § 16, Absatz 1—4 der Ausführungsanweisung zu beiden Gesetzen vom 30. April 1912 bestimmt, daß für das abgelaufene Rechnungsjahr 1916 ein Ausschlag von Beiträgen der Viehbesitzer zu den Kosten der Entschädigungen für Viehverluste nicht zu erfolgen hat.

Gießen, den 8. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Allendorf a. d. Lunda.
In der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. Juni 1917 liegt vertag auf Großh. Bürgermeisterei Allendorf an der Lunda der Ausschlag der Jinsen für die Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Allendorf an der Lunda schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 6. Mai 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittvahn, Großh. Reinerungsrat.

Bekanntmachung.

Alle Mitglieder des Oberhessischen Viehhandelsverbandes haben bei ihrem Erscheinen auf den Sammelstellen stets ihr Tagebuch und ihre Schlüsselbücher mitzubringen.

Gießen, den 16. Mai 1917.
Oberhessischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Rosenbera.